Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/10 87/04/0033

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1 litb;
VwGG §45 Abs1 Z2 impl;
VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0259/77 B 10. Juni 1977 RS 1

Stammrechtssatz

Die mangelhafte Befolgung eines nach § 34 Abs 2 VwGG erteilten Verbesserungsauftrages kann nicht in eine bloße Fristversäumnis umgedeutet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040033.X01

Im RIS seit

27.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at